Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 92 (1995)

Heft: 12

Artikel: Fürsorgepolitische Grundsätze beim Umgang mit Überschuldungen:

Plädover für ein pragmatisches Vorgehen

Autor: Lauffer, Urs

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838338

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZöF 12/95 Schwerpunkt

Fürsorgepolitische Grundsätze beim Umgang mit Überschuldung

Plädoyer für ein pragmatisches Vorgehen

von Urs Lauffer, Gemeinderat, Mitglied der Fürsorgebehörde der Stadt Zürich

Eigentlich ist ja alles ganz einfach: Die öffentliche Fürsorge finanziert das materielle Überleben ihrer Klienten; deren bis anhin aufgelaufene Schulden dagegen sind nicht Sache der Fürsorge, sondern allenfalls des Betreibungsamtes. Soweit die Theorie. Engagierte Fürsorgebehördemitglieder aber wissen, dass die Praxis oft anders aussieht, aussehen muss. Wenn unser Ziel ist, möglichst viele Fürsorgebezüger in die Lage zu versetzen, wieder für einen Teil oder sogar den ganzen Lebensunterhalt aufzukommen, müssen wir uns eben auch ernsthaft mit dem Problem der Überschuldung vieler Fürsorgebezüger und mit Möglichkeiten der Schuldentilgung auseinandersetzen.

Zinszahlung nein - Sanierung ja

Unbestritten scheint mir, dass die Fürsorge nicht die Zinsen für Schulden ihrer Klienten und Klientinnen bezahlt. Es kann nicht angehen, dass sich die Fürsorge in laufende Schuldner-Gläubiger-Beziehungen drängen lässt und damit quasi das Risiko der Gläubiger übernimmt. Wer solches fordert, müsste sich konsequenterweise dafür einsetzen, dass die Fürsorge auch von Gewinnen, die bei Kreditinstituten aus dem Verleih von Geldern anfallen, angemessen profitiert . . .

Keine Regel ohne Ausnahme: Im Rahmen eines pragmatischen Vorgehens kann ich mir persönlich durchaus Ein-

zelfälle vorstellen, bei denen beispielsweise die einmalige Übernahme einer monatlichen Zinsrate dazu führt, dass jemand auf Dauer auf die regelmässige Unterstützung durch die Fürsorge verzichten kann. Solche Ausgangslagen sind aber doch eher selten und verlangen darum keine grundsätzliche Regelung.

Anders sieht es mit der Überschuldung von Klienten aus. Behördemitglieder wissen, dass dies zum Normalfall, zum fürsorgerischen Alltag gehört. Sollen fürsorgepolitische Grundsätze formuliert werden, so geht es meines Erachtens immer darum, sowohl das Interesse der Allgemeinheit als auch das des einzelnen Klienten im Auge zu behalten. Der grösste gemeinsame Nenner ist die Befähigung möglichst vieler Fürsorgebezüger, in absehbarer Zeit wieder ohne die Unterstützung der öffentlichen Hand auszukommen.

Was heisst das nun aus der Sicht der Fürsorgebehörde? Notwendig ist vorweg eine sorgfältige und umfassende Abklärung der Überschuldungssituation des Klienten/der Klientin. Dies setzt bei den Sozialfachleuten ein erhebliches Wissen über konkrete Verschuldungssituationen und deren Beurteilung voraus. Dieses Wissen muss regelmässig geschult und ergänzt werden, sind doch Verschuldungsarten vielfältig und oft nur schwer zu durchschauen und zu bewerten.

Schwerpunkt ZöF 12/95

Nach tragbaren Lösungen suchen

Das Erkennen von Verschuldungssituationen ist das eine, die konkrete Sanierung etwas ganz anderes. Sie setzt spezifisches, professionelles Wissen auf diesem Spezialgebiet voraus. Ich habe mich, im Interesse einer möglichst effizienten Arbeit der Fürsorge, darum immer dafür eingesetzt, für diese Aufgabe Spezialistinnen und Spezialisten beizuziehen. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten. In erster Linie möchte ich auf private Institutionen hinweisen, die sich auf die Schuldensanierung konzentrieren und dabei auch sehr gute Erfolge vorzuweisen haben. Eine Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Fürsorge und privaten Schuldensanierungsstellen scheint mir darum ein sinnvoller, gangbarer Weg. Die Stadt Zürich hat ihn, gegen den Widerstand der damaligen Sozialamtsvorsteherin, vor einigen Jahren beschritten und macht gute Erfahrungen. Die privaten Institutionen, die selbstverständlich von der öffentlichen Hand angemessen zu entschädigen sind, entlasten die Fürsorgesekretärinnen und -sekretäre, was in der Summe durchaus zu finanziellen Einsparungen für die einzelne Gemeinde führen kann. Und: Spezialisten erzielen naturgemäss oft bessere Lösungen, was sich wiederum positiv für alle Beteiligten auswirkt.

Hat denn nun aber die Fürsorgebehörde überhaupt Möglichkeiten, aktiv – das heisst konkret auch finanziell – zu einer Schuldensanierung beizutragen? Ich meine mit Nachdruck: ja, sie hat. Als Grundsatz muss gelten, dass die Sanierung mittel- und langfristig die öffentliche Hand billiger zu stehen kommt als ein jahre-, ja jahrzehntelanges «Mitschleppen» von Schulden,

welche dem Weg in die Selbständigkeit bisheriger Klienten alles andere als förderlich sind. Hilfe zur Selbsthilfe: Dieses Motto muss mehr denn je für qualifizierte Fürsorgearbeit gelten.

Auf drei Möglichkeiten der Schuldensanierung möchte ich aus fürsorgepolitischer Sicht kurz eintreten:

- Privatkonkurs: Immer wieder sind wir in der Fürsorgebehörde mit Einzelfällen konfrontiert, bei denen der Privatkonkurs des Klienten/der Klientin der einzig gangbare Weg scheint. In solchen Fällen kann sich die Frage stellen, ob die Behörde die Kosten für die Einleitung Durchführung des Konkursverfahrens übernimmt. Gerade bei Selbständigerwerbenden können derartige Aufwendungen anfallen. Ich bin der Überzeugung, dass die Übernahme solcher Kosten durch die öffentliche Hand durchaus sinnvoll sein kann, wenn dadurch die Perspektive des betroffenen Klienten wesentlich verbessert werden kann. Es geht ja, und das wird bei einer rein theoretischen Betrachtungsweise oft übersehen, auch um die Motivation des Klienten, sich mit voller Kraft für eine Verbesserung seiner individuellen Situation einzusetzen. Dazu kann eine Bereinigung der Lage durch einen Privatkonkurs allenfalls beitragen. Wohlverstanden: Das ist kein Plädoyer für die rasche Problemlösung «Privatkonkurs». Ein solcher Schritt, der für alle Betroffenen erhebliche Konsequenzen hat, muss wohlüberlegt sein.
- Umfassende Schuldensanierung: Dieser Ansatz ist, zumal er oft nur mit finanzieller Unterstützung

ZöF 12/95 Schwerpunkt

der Fürsorge realisiert werden kann, für die Behörde besonders anforderungsreich. Eine Übernahme von Teilen einer Überschuldung durch die Fürsorge kann meines Erachtens nur dann in Frage kommen, wenn die Gläubiger in erheblichem Ausmass Verzicht auf ihre Guthaben leisten und wenn der Beitrag der Fürsorge mithilft, eine umfassende, auf Dauer ausgerichtete Sanierung zu erzielen. Der dabei in Diskussion stehende Beitrag seitens der Fürsorge muss kleiner sein als die Unterstützungsbeiträge, die mittelfristig bei einem Scheitern der Schuldensanierung an den entsprechenden Klienten zu zahlen wären. Diese Einschränkung macht deutlich, dass ich hier nicht von fünf- oder sechsstelligen Beträgen spreche, sondern allenfalls von einigen tausend Franken, welche den Durchbruch in einer Schuldensanierung bringen können. Selbstverständlich muss in einem solchen Fall auch der Klient einen für ihn spürbaren Beitrag leisten.

Verbesserung der Schuldensituation: In vielen Fällen kommen die Extremlösungen – Konkurs oder Gesamtsanierung – nicht in Frage. Gesucht sind vielmehr pragmatische Wege, welche langfristig einen Abbau von Schulden ermögli-

chen, ohne dass der Weg zurück in die Selbständigkeit für die betroffenen Klienten allzu erschwert oder gar verhindert wird. Auch in diesen Fällen setze ich mich für den Beizug von Spezialisten ein. Die Restrukturierung einer konkreten Verschuldungssituation setzt Kenntnisse voraus, die von der Fürsorgesekretärin, vom Fürsorgesekretär nicht einfach verlangt werden können. Die kurzfristigen Kosten, welche entsprechende Spezialistinnen verursachen, zahlen sich auf die Dauer meistens aus. Und sei es nur deshalb, weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so Zeit für eine Beratung der Klienten auf anderen Gebieten finden; Zeit, die sonst nicht vorhanden wäre.

Zum Schluss: Je länger ich in der Fürsorgebehörde mitwirke, desto klarer wird mir bewusst, dass mit apodiktischen Grundsätzen kaum mehr etwas zu gewinnen ist. Natürlich braucht es klare, möglichst gesamtschweizerische Regeln, die Willkür und ein uneinheitliches Vorgehen in den einzelnen Gemeinden verhindern. Daneben aber, ich kann mich nur wiederholen, ist – gerade bei komplexen Überschuldungsfragen – ein pragmatisches Vorgehen gefragt, bei dem nicht Grundsätze, sondern konkrete Erfolgsaussichten zählen.